

Informationsblatt zur Prämienübernahme bei Arbeitsunfähigkeit und Geburtengeld

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group
Aktiengesellschaft, registriert in Österreich beim Handelsgericht Wien
unter der FN32002m



Achtung: Dieses Informationsblatt enthält kurz gehalten die wichtigsten Informationen zu diesem Produkt. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze und in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Klassische Lebensversicherung – Zusatzversicherung



Was ist versichert?

- ✓ Wir übernehmen ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit die vereinbarten Prämien, wenn während der Versicherungsdauer die versicherte Person durch Krankheit oder Unfall vollständig arbeitsunfähig wird. Für die weitere Dauer der Arbeitsunfähigkeit sind keine Prämien mehr zu bezahlen. Der Versicherungsschutz bleibt dabei aufrecht.
- ✓ Wird die versicherte Person innerhalb der Prämienzahlungsdauer Mutter oder Vater, werden bis zu 10 ‰ der prämienpflichtigen Versicherungssumme für den Erlebensfall bzw. des prämienpflichtigen Pensionskapitals als Geburtengeld ausbezahlt.

Die Versicherungsleistung hängt individuell von der vertraglichen Vereinbarung ab.



Was ist nicht versichert?

- Für die Arbeitsunfähigkeit gilt:
- ✗ teilweise Arbeitsunfähigkeit
 - ✗ Arbeitsunfähigkeit auf Grund von Schwangerschaft und normaler Entbindung
- Für das Geburtengeld gilt:
- ✗ Für Kinder, die innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Polizze zur Welt kommen, besteht kein Anspruch auf Geburtengeld.
 - ✗ Bei Ablauf des Vertrags ohne Eintritt eines Leistungsfalles erlischt der Vertrag ohne Anspruch auf Leistung.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- Kein Anspruch auf Leistung besteht:
- ! bei Körperschädigung, die sich die versicherte Person freiwillig oder durch eigenes grobes Verschulden zugezogen hat;
 - ! bei Körperschädigung, die infolge von Vergehen oder Verbrechen der versicherten Person oder der anspruchsberechtigten Person entstanden ist;
 - ! bei unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder anderen kriegerischen Ereignissen;
 - ! bei Benutzung von Kraftfahrzeugen aller Art bei Rekordversuchen und Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und bei den dazugehörigen Übungsfahrten.
 - ! Bei Luftfahrten erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Prämienübernahme nur, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch Teilnahme des Versicherten an Reisen oder Rundflügen über Gebiete mit organisiertem Luftverkehr als Fluggast eines zum zivilen Luftverkehr zugelassenen Motor- oder Strahlenflugzeugs oder als ziviler Fluggast eines Militärflugzeugs, das zur Personenbeförderung eingesetzt ist, verursacht wird.
- Kein Anspruch auf Prämienübernahme besteht bei Körperschädigung infolge Benutzung eines Fluggeräts anderer Art.

Die genauen Bestimmungen dazu sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgehalten.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit.



Welche Verpflichtungen haben ich bzw. die Bezugsberechtigten?

- Sie und die zu versichernde Person sind verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Weiters ist jede diesbezügliche Änderung bis zum Zugang der Polizza (z. B. Erkrankungen, Behandlungen, gesundheitliche Beeinträchtigungen) schriftlich mitzuteilen.
- Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- Der Versicherungsfall ist so schnell wie möglich zu melden, und der:die Leistungsempfänger:in hat an der Feststellung des Versicherungsfalles und seiner Folgen mitzuwirken (z. B. Beibringung von ärztlichen Unterlagen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnissen, Sterbeurkunde etc.). Zusätzlich ist die bezugsberechtigte Person verpflichtet, uns auf Verlangen die Polizza zu übergeben und ihre Identität nachzuweisen.
- Für die Arbeitsunfähigkeit gilt:
Innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit müssen Sie uns ein weiteres Zeugnis des behandelnden Arztes vorlegen, durch das deren Beendigung bestätigt wird. Für den Fall, dass Sie diese Meldung unterlassen oder eine von uns verlangte ärztliche Untersuchung verweigern, erlischt der Anspruch auf Prämienerrlass rückwirkend auf das Ende jenes Zeitraums, für den die Arbeitsunfähigkeit vorschriftsmäßig nachgewiesen wurde. Zuviel bezogene Leistungen müssen rückerstattet werden.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Die Erstprämie wird mit Zustellung der Polizza, nicht aber vor Versicherungsbeginn und Aufforderung zur Prämienzahlung fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Polizza angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.

Wie: Laufende Prämien sind Jahresprämien. Sie können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bezahlt werden, dann jedoch mit dem jeweils festgelegten Zuschlag. Die Zahlungsweise (z. B. Abbuchungsauftrag, Einziehungsermächtigung) ist vertraglich zu vereinbaren.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn: Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolizza angegeben.

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrags in geschriebener Form oder durch Zustellung der Polizza erklärt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig bezahlt haben. Vor dem in der Polizza angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

Die Dauer des Versicherungsschutzes kann von Ihnen innerhalb des tariflichen Rahmens frei bestimmt werden. Die konkrete Laufzeit Ihres Vertrags entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. Ihrer Polizza.

Ende: Der Vertrag endet mit dem Ableben der versicherten Person, dem vereinbarten Ablauf oder durch Kündigung.

Die Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen wurde (Hauptversicherung), eine Einheit. Sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Spätestens wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung erlischt, so erlischt auch der Versicherungsschutz aus der Zusatzversicherung.

Die Versicherungsdauer der Zusatzversicherung ist begrenzt durch die Prämienzahlungsdauer der Hauptversicherung, endet jedoch spätestens mit Erreichen des 70. Lebensjahres der versicherten Person.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können Ihren Vertrag jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres oder innerhalb eines Versicherungsjahres mit dreimonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres kündigen. Der Vertrag tritt ohne Rückvergütungsanspruch außer Kraft.